

Bundesblatt

75. Jahrgang.

Bern, den 3. Oktober 1923.

Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizeile oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerel Stämpfli & Cie. in Bern.

Ablauf der Referendumsfrist: 31. Dezember 1923.

Bundesgesetz über das Schiffsregister.

(Vom 28. September 1923.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 24^{ter}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 1922,

beschliesst:

I. Das Schiffsregister.

a. Behörden.

Art. 1.

Bei den vom Bundesrate als zuständig erklärten Grundbuch-
ämtern (Schiffsregisterämtern) wird ein eidgenössisches Schiffsregister
geführt, in dem die gesetzlich vorgesehenen Eintragungen und Vor-
merkungen zu erfolgen haben.

**A. Schiffs-
registeramt.**

Art. 2.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Grundbuch üben
die Aufsicht über die Führung des Schiffsregisters aus.

B. Aufsicht.

Die Oberaufsicht steht dem Bundesrate zu.

Die Vorschriften über die Aufsicht im Grundbuchwesen finden
entsprechende Anwendung.

Art. 3.

Gegen die Amtsführung des Schiffsregisteramtes kann bei der
kantonalen Aufsichtsbehörde, in letzter Instanz beim Bundesrate
Beschwerde geführt werden.

C. Beschwerde.

Die Frist zur Beschwerde und zur Weiterziehung beträgt zwanzig Tage, sofern die Beschwerde sich gegen die Abweisung der Anmeldung einer Eintragung, Vormerkung, Abänderung oder Löschung oder gegen eine von der Aufsichtsbehörde verfügte Zwangsaufnahme richtet. In allen übrigen Fällen sind Beschwerde und Weiterziehung unbefristet.

b. Aufnahme der Schiffe in das Schiffsregister.

Art. 4.

A. Aufnahme. I. Obligatorische.

In das Schiffsregister werden alle Schiffe von mindestens fünfzehn Tonnen Tragfähigkeit aufgenommen, die zur gewerbmässigen Beförderung von Personen oder Gütern verwendet werden und in der Schweiz ihren Heimathafen haben.

Art. 5.

II. Fakultative.

Schiffe, die in der Schweiz ihren Heimathafen haben und eine Tragfähigkeit von mindestens zwei Tonnen besitzen, können auf Begehren des Eigentümers in das Schiffsregister aufgenommen werden, auch wenn sie nicht der gewerbmässigen Beförderung von Personen oder Gütern dienen.

Art. 6.

III. Ausschluss.

Schiffe einer Unternehmung, die gestützt auf eine Bundeskonzession die Schifffahrt betreibt, werden nicht in das Schiffsregister aufgenommen; für diese Schiffe gilt das Bundesgesetz betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen vom 25. September 1917.

Ebenso findet dieses Gesetz auf die Schiffe der Schweizerischen Bundesbahnen keine Anwendung.

Art. 7.

B. Aufnahmeverfahren. I. Anmeldepflicht.

Der Eigentümer des Schiffes, das die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt, ist verpflichtet, dessen Aufnahme in das Schiffsregister zu bewirken, bevor er mit diesem Schiffe die regelmässigen Fahrten aufnimmt.

Steht das Schiff im Miteigentum, so ist jeder Miteigentümer zur Anmeldung verpflichtet. Bei Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften liegt die Anmeldepflicht den persönlich haftenden Gesellschaftern, bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften ihren zeichnungsberechtigten Vertretern ob.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen.

Art. 8.

Wird ein Schiff, das die in Art. 4 genannten Voraussetzungen II. Zwangs-
erfüllt, nicht zur Aufnahme in das Register angemeldet, so fordert aufnahme.
das Schiffsregisteramt den oder die Anmeldepflichtigen auf, binnen
zehn Tagen das Schiff anzumelden oder ihm die Gründe der Wei-
gerung schriftlich bekanntzugeben.

Weigert sich der Aufgeförderte, das Schiff anzumelden oder
gibt er innerhalb der angesetzten Frist die Gründe der Weigerung
nicht bekannt, so überweist das Registeramt die Sache der Aufsichts-
behörde. Diese entscheidet unverzüglich, ob die Voraussetzungen
von Art. 4 vorhanden sind.

Erachtet die Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen der Auf-
nahme als gegeben und ist ein Rekurs an den Bundesrat nicht ein-
gelegt oder abgewiesen worden, so weist die Aufsichtsbehörde das
Registeramt an, das Schiff in das Register aufzunehmen.

Art. 9.

Die Anmeldung erfolgt bei dem am Heimathafen des Schiffes III. An-
zuständigen Schiffsregisteramte durch eine schriftliche, vom An- meldung.
meldenden unterzeichnete Erklärung. a. Form.

Art. 10.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

b. Inhalt.

1. Zeit und Ort der Erbauung und den Namen des Erbauers des Schiffes;
2. die Gattung und den Baustoff des Schiffes;
3. die Tragfähigkeit des Schiffes und bei Schiffen mit eigener Triebkraft die indizierte Leistung in Pferdestärken;
4. den Namen und sonstige Merkmale des Schiffes;
5. die Eintauchtiefe des Schiffes;
6. Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des oder der Eigentümer;
7. den gegenwärtigen und einen allfälligen früheren Heimathafen des Schiffes.

Treten in den unter Ziff. 2—5 genannten Tatsachen Verände-
rungen ein, so sind sie bei obligatorisch registrierten Schiffen von den
gemäss Art. 7 zur Anmeldung verpflichteten und bei fakultativ regi-

strierten Schiffen vom Eigentümer dem Schiffsregisteramte unverzüglich mitzuteilen.

Art. 11.

c. Glaubhaftmachung. Wer ein Schiff zur Aufnahme in das Schiffsregister anmeldet, hat sein Eigentum und die in Art. 10 Abs. 1 genannten Angaben glaubhaft zu machen.

Bei der Anmeldung von Veränderungen gemäss Art. 10, Abs. 2, sind diese glaubhaft zu machen.

Art. 12.

d. Beilagen bei ausländischen Schiffen. Wird zur Aufnahme in das Schiffsregister ein Schiff angemeldet, das im Auslande registriert war oder noch im Auslande registriert ist, so ist der Anmeldung beizulegen:

im ersteren Falle eine Bescheinigung des ausländischen Schiffsregisteramtes, dass das Schiff registriert war und dass die es betreffenden Eintragungen und Vormerkungen gelöscht worden sind;

im letzteren Falle ein Auszug aus dem ausländischen Schiffsregister.

Art. 13.

IV. Prüfung der Anmeldung.
a. Bekanntmachung. Wird zur Aufnahme in das Schiffsregister ein Schiff angemeldet, das im Inlande noch nicht registriert ist, oder verfügt die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 8 Abs. 3 die Aufnahme eines Schiffes, so erlässt das Schiffsregisteramt im Schweizerischen Handelsamtsblatte, im kantonalen Amtsblatte und in einer am früheren Heimathafen bzw. bei neu erbauten Schiffen am Orte der Erbauung erscheinenden Zeitung eine öffentliche Bekanntmachung. Diese enthält, ausser einer summarischen Beschreibung des Schiffes (Namen, besondere Kennzeichen, Zeit und Ort der Erbauung, Heimathafen, Namen des Schiffseigentümers):

1. die Aufforderung, allfällige Einsprachen gegen die Aufnahme des Schiffes binnen zwanzig Tagen beim Schiffsregisteramte schriftlich einzureichen;

2. die Aufforderung an alle diejenigen, welche an dem Schiffe dingliche Rechte, Ansprüche auf Begründung dinglicher Rechte oder auf Eintragung einer Vormerkung an dem Schiffe zu besitzen behaupten, binnen zwanzig Tagen ihre Rechte unter Beilegung der Beweismittel beim Schiffsregisteramte schriftlich anzumelden, mit der Androhung, dass die Unterlassung der Anmeldung als Verzicht auf das dingliche Recht oder die Vormerkung betrachtet wird.

Bei den neu erbauten Schiffen ist dem Erbauer, bei den im Auslande registrierten Schiffen den aus dem Registerauszuge (Art. 12 Abs. 3) ersichtlichen Berechtigten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief eine Abschrift der Bekanntmachung zuzustellen.

Art. 14.

Ist gegen die Aufnahme des Schiffes in das Schiffsregister Einsprache erhoben worden, so fordert das Schiffsregisteramt denjenigen, der das Schiff zur Aufnahme in das Register angemeldet hat und im Falle von Art. 8 den Schiffseigentümer auf, sich binnen zehn Tagen schriftlich darüber auszusprechen, ob er die Einsprache anerkennt.

b. Einsprache.
1. Verfahren.

Wird die Einsprache bestritten, so setzt das Schiffsregisteramt dem Einsprecher eine Frist von zehn Tagen an, um den Entscheid der Aufsichtsbehörde anzurufen, widrigenfalls das Schiff in das Register aufgenommen würde.

Wird gegen die Aufnahme eines Schiffes, die von der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 8 verfügt worden ist, Einsprache erhoben, so unterbreitet das Schiffsregisteramt die Einsprache ohne weiteres der Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach Anhörung des Schiffseigentümers; sie kann die vorläufige Aufnahme des Schiffes in das Register verfügen.

Art. 15.

Ist keine Einsprache erfolgt oder eine erhobene Einsprache rechtskräftig abgewiesen oder von der Aufsichtsbehörde die vorläufige Aufnahme des Schiffes verfügt worden, so nimmt das Schiffsregisteramt das Schiff in das Register auf, indem es die angemeldeten dinglichen Rechte und Vormerkungen einträgt.

2. Eintragung.

Faustpfandrechte und im Auslande begründete Schiffshypotheken werden in Schiffsverschreibungen umgewandelt und als solche eingetragen. Ebenso hat auch die Umwandlung der im Auslande begründeten Nutzniessungen stattzufinden.

Bei Schiffen, welche im Auslande noch registriert sind, wird eine entsprechende Bemerkung angebracht. Diese wird erst gelöscht, wenn nachgewiesen wird, dass das Schiff im ausländischen Register gestrichen worden ist.

Art. 16.

c. Lastenbe-
reinigung. Das Schiffsregisteramt stellt dem Schiffseigentümer und denjenigen, welche dingliche Rechte oder Vormerkungen angemeldet haben, unverzüglich eine vollständige Abschrift des das Schiff betreffenden Registerblattes zu.

Sind die angemeldeten Ansprüche durch Urkunden glaubhaft gemacht worden, so setzt das Schiffsregisteramt dem Eigentümer eine Frist von zehn Tagen an, um auf Feststellung des Nichtbestehens dieser Rechte zu klagen, ansonst die definitive Eintragung derselben erfolgen würde. Liegen keine Urkunden vor, so wird der Schiffseigentümer aufgefordert, sich innert einer Frist von zehn Tagen über das angemeldete Recht auszusprechen; im Falle der Bestreitung hat der Anmeldende binnen zehn Tagen auf Feststellung seines Rechtes zu klagen, unter Androhung der Verwirkung desselben im Unterlassungsfalle.

Jeder Ansprecher, der sich durch einen vom Schiffsregisteramte zugunsten eines Andern vorgenommenen Eintrag beeinträchtigt glaubt, hat innerhalb einer Frist von zehn Tagen, von der Mitteilung der Eintragung an gerechnet, gegen denselben Klage anzuheben.

Zur Beurteilung der Klagen gemäss Abs. 2 und Abs. 3 ist der Richter am Heimathafen des Schiffes zuständig.

Art. 17.

V. Kenn-
zeichen. Alle Schiffe, welche in das Schiffsregister aufgenommen worden sind, werden mit einem äusseren Kennzeichen versehen.

Form und Grösse, sowie die Anbringung des Zeichens werden durch den Bundesrat bestimmt.

Art. 18.

Streichung. Verlegt ein in der Schweiz registriertes Schiff seinen Heimathafen in einen andern Registerbezirk, so bedarf es keiner neuen Anmeldung.
des Heimathafens.

a. In der
Schweiz. Der Schiffseigentümer hat unter Beilegung des Schiffsbriefes bei dem Schiffsregisteramte des bisherigen Heimathafens ein schriftliches Gesuch um Übertragung der Eintragungen in das Register des neuen Heimathafens zu stellen. Das Amt, in dessen Register das Schiff bisher registriert war, übermittelt dem Amte des neuen Heimathafens einen vollständigen Auszug über alle Eintragungen und Vormerkungen und die auf das Schiff bezüglichen Belege.

Das Amt am neuen Heimathafen erlässt hierauf im Schweizerischen Handelsamtsblatte und einer am Orte des frühern Heimathafens erscheinenden Zeitung eine Publikation, welche die in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Ziff. 1 genannten Angaben enthält. Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 finden sinngemässe Anwendung.

Ist keine Einsprache erfolgt oder eine erhobene Einsprache rechtskräftig abgewiesen worden, so nimmt das Amt am neuen Heimathafen die Eintragungen in sein Register vor; es benachrichtigt hier von die dinglich und aus Vormerkungen Berechtigten, sowie das Registeramt des früheren Heimathafens und händigt dem Schiffseigentümer einen neuen Schiffsbrief aus. Nach Eintreffen der Rückmeldung wird das Schiff im Register des früheren Heimathafens gestrichen.

Art. 19.

Verlegt ein in der Schweiz registriertes Schiff seinen Heimathafen in das Ausland, so ist dem Schiffsregisteramte unverzüglich Anzeige zu erstatten. Im Falle rechtsgeschäftlicher Veräusserung liegt die Anmeldepflicht dem Veräusserer und dem Erwerber, bei Erbgang und Zwangsvollstreckung dem Erwerber ob. Art. 7 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

b. Ins Ausland.

Das Schiffsregisteramt merkt die Anzeige im Register an und setzt die aus Eintragungen und Vormerkungen Berechtigten durch eingeschriebenen Brief davon in Kenntnis, mit der Aufforderung, binnen zwanzig Tagen Einsprache zu erheben, ansonst die Streichung des Schiffes erfolgen würde.

Das Schiff wird im Register gestrichen, wenn die Rechtsstellung der Pfandgläubiger, Nutzniesser und aus Vormerkungen Berechtigten durch die Verlegung des Heimathafens des Schiffes nicht beeinträchtigt wird.

Art. 20.

Ist ein registriertes Schiff zugrunde gegangen oder dauernd II. Untergang. betriebsunfähig geworden, so ist der Eigentümer verpflichtet, dem Schiffsregisteramte unverzüglich Anzeige zu erstatten. Art. 7 Abs. 2 Betriebsunfähigkeit. und 3 finden Anwendung.

Das Schiffsregisteramt merkt die Anzeige im Register an und setzt die aus Eintragungen und Vormerkungen Berechtigten hiervon durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis mit dem Bemerkten, dass das Schiff nach Ablauf von sechs Monaten im Register gestrichen werde, sofern gegen die Streichung keine Einsprache erhoben wird.

Wird Einsprache erhoben, so wird dem Einsprecher zur Anhebung der Klage eine Frist von einem Monat angesetzt, von der Mitteilung an gerechnet. Wird ein Prozess nicht angehoben, oder ist die Klage rechtskräftig abgewiesen, so wird die Streichung vorgenommen.

Art. 21.

- III. Wegfall der Voraussetzungen der obligatorischen Aufnahme. **Fallen bei einem Schiffe die Voraussetzungen der obligatorischen Aufnahme dahin, behält es aber den schweizerischen Heimathafen bei, so wird im Register eine dahingehende Bemerkung angebracht. Die das Schiff betreffenden Eintragungen und Vormerkungen bleiben bestehen, solange nicht der Eigentümer von dem ihm durch Art. 22 eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht hat.**

Art. 22.

- IV. Fakultativ registrierte Schiffe. **Schiffe, die die Voraussetzungen von Art. 4 nicht erfüllen, können auf schriftliches Begehren des Eigentümers jederzeit wieder gestrichen werden, sofern keine Eintragungen oder Vormerkungen bestehen oder die aus Eintragungen oder Vormerkungen Berechtigten schriftlich in die Streichung einwilligen.**

Art. 23.

- D. Kosten. **Die im Verfahren gemäss Art. 13—22 bei dem Schiffsregisteramte entstehenden Kosten werden vom Schiffseigentümer getragen; das Schiffsregisteramt ist berechtigt, von ihm einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.**

c. Einrichtung und Führung des Schiffsregisters.

Art. 24.

- A. Hauptbuch. **Jedes in das Schiffsregister aufgenommene Schiff erhält ein besonderes Blatt und eine Ordnungsnummer. Auf jedem Blatt werden ausser der aus der Anmeldung sich ergebenden Schiffsbeschreibung in besonderen Abteilungen die in Art. 26 Ziff. 1—3 genannten Rechte eingetragen.**

Art. 25.

- B. Tagebuch. **Belege. Die Anmeldungen zur Eintragung in das Schiffsregister werden nach ihrer zeitlichen Reihenfolge ohne Aufschub in das Tagebuch eingeschrieben, unter Angabe der anmeldenden Person und ihres Begehrens.**

Die Belege, auf deren Vorlegung hin die Eintragungen in das Schiffsregister vorgenommen werden, sind zweckmässig zu ordnen und aufzubewahren.

Art. 26.

In das Schiffsregister werden folgende Rechte an Schiffen eingetragen: **C. Eintragungen und Anmerkungen.**

1. das Eigentum;
2. die Nutzniessungen;
3. die Pfandrechte.

Diese Rechte entstehen und erhalten ihren Rang und ihr Datum durch die Eintragung in das Hauptbuch.

Ihre Wirkung wird auf den Zeitpunkt der Einschreibung in das Tagebuch zurückbezogen, vorausgesetzt, dass die gesetzlichen Ausweise der Anmeldung beigefügt oder bei den vorläufigen Eintragungen nachträglich rechtzeitig beigebracht werden.

Die Zugehör wird auf Begehren des Eigentümers angemerkt und darf, wenn dies erfolgt ist, nur mit Zustimmung aller aus dem Register ersichtlichen Berechtigten gestrichen werden.

Art. 27.

Im Schiffsregister können Vor- und Rückkauf, Kaufrechte, **D. Vormerkungen.** Miete und Pacht vorgemerkt werden.

Ferner können Verfügungsbeschränkungen vorgemerkt werden:

1. auf Grund amtlicher Anordnung zur Sicherung streitiger oder vollziehbarer Ansprüche;
2. auf Grund einer Pfändung, eines Konkurserkennnisses oder einer Nachlassstundung;
3. auf Grund eines Rechtsgeschäftes, für das diese Vormerkung im Gesetze vorgesehen ist.

Die persönlichen Rechte und die Verfügungsbeschränkungen erhalten durch die Vormerkung Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Rechte.

Art. 28.

Die Artikel 955, 961, 963—966, 967, Abs. 1 und 2, 969—971, **E. Anwendbare Bestimmungen des ZGB.** 973—977 des Zivilgesetzbuches finden auf das Schiffsregister sinn- gemässe Anwendung.

d. Der Schiffsbrief.

Art. 29.

Dem Eigentümer des Schiffes wird ein Schiffsbrief ausgestellt; **A. Allgemeines.** dieser enthält eine genaue Wiedergabe des Registerinhaltes, die Verfügungsbeschränkungen ausgenommen.

Eintragungen dinglicher und Vormerkungen persönlicher Rechte in das Schiffsregister dürfen nur unter gleichzeitiger Berichtigung des Schiffsbriefes vorgenommen werden. Ebenso ist die Streichung des Schiffes auf dem Schiffsbriefe zu vermerken.

Im Falle der Veräußerung des Schiffes hat das Schiffsregisteramt den Schiffsbrief des Veräußerers zu vernichten und dem Erwerber einen neuen Schiffsbrief auszustellen.

Art. 30.

B. Verlust.

Der Verlust des Schiffsbriefes ist dem Schiffsregisteramte unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen.

Erachtet das Schiffsregisteramt den Verlust als glaubhaft, so erlässt es im Schweizerischen Handelsamtsblatte und, wenn nötig, in andern Blättern eine Publikation, durch die der Inhaber des Schiffsbriefes aufgefordert wird, diesen binnen Monatsfrist dem Registeramte einzureichen, widrigenfalls der Schiffsbrief kraftlos erklärt werde.

Wird der Schiffsbrief innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird er vom Schiffsregisteramte kraftlos erklärt. Die Kraftloserklärung ist einmal in den gleichen Blättern zu publizieren.

Nach erfolgter Publikation wird dem Schiffseigentümer ein neuer Schiffsbrief ausgestellt.

Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiffseigentümer getragen; dieser kann zur Leistung eines angemessenen Vorschusses verhalten werden.

II. Die dinglichen Rechte an den in das Schiffsregister aufgenommenen Schiffen.

a. Eigentum und Nutzniessung.

Art. 31.

A. Eigentum.

I. Erwerb.

a. Eintragung.

Zum Erwerbe des Eigentumes an einem in das Schiffsregister aufgenommenen Schiffe bedarf es der Eintragung in das Register.

Bei Erbgang, Enteignung, Zwangsvollstreckung oder richterlichem Urteil erlangt indessen der Erwerber schon vor der Eintragung das Eigentum, kann aber im Schiffsregister erst dann über das Schiff verfügen, wenn die Eintragung erfolgt ist.

Art. 32.

b. Erwerbsarten.

1. Übertragung.

Der Vertrag auf Übertragung des Eigentums an einem in das Schiffsregister aufgenommenen Schiffe bedarf zu seiner Verbindlichkeit der schriftlichen Form.

Die schriftliche Form wird dadurch hergestellt, dass die Parteien eine Urkunde unterzeichnen, welche die zur Eintragung erforderlichen Angaben enthält. Art. 13 Abs. 2 des Obligationenrechtes ist nicht anwendbar.

Art. 33.

Ist jemand ungerechtfertigt im Schiffsregister als Eigentümer eingetragen, so kann sein Eigentum, nachdem er das Schiff in gutem Glauben fünf Jahre lang ununterbrochen und unangefochten besessen hat, nicht mehr angefochten werden. 2. Ersitzung.

Für die Berechnung der Fristen, die Unterbrechung und den Stillstand der Ersitzung finden die Vorschriften über die Verjährung von Forderungen entsprechende Anwendung.

Art. 34.

Der Erwerbgrund gibt dem Erwerber gegen den Eigentümer einen persönlichen Anspruch auf Eintragung und, bei Weigerung des Eigentümers, das Recht auf gerichtliche Zusprechung des Eigentums. c. Recht auf Eintragung.

Bei Erbgang, Enteignung, Zwangsvollstreckung oder Urteil des Richters kann der Erwerber die Eintragung von sich aus erwirken.

Art. 35.

Das Eigentum an einem registrierten Schiffe geht unter mit der Löschung des Eintrages. II. Verlust.

Der Zeitpunkt, auf den im Falle der Enteignung der Verlust eintritt, wird durch das Enteignungsrecht des Bundes und der Kantone bestimmt.

Im Falle der Löschung des Eintrages durch Streichung des Schiffes (Art. 19—22) bleiben die Vorschriften des Zivilgesetzbuches über das Fahrniseigentum vorbehalten.

Art. 36.

Zur rechtsgeschäftlichen Bestellung einer Nutzniessung an einem in das Schiffsregister aufgenommenen Schiffe bedarf es eines schriftlichen Vertrages (Art. 32 Abs. 2) und der Eintragung in das Schiffsregister. B. Nutzniessung.

Die gesetzliche Nutzniessung an Schiffen besteht gegenüber Dritten, die von der Berechtigung Kenntnis haben, auch ohne Eintrag im Schiffsregister.

Im übrigen finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die Nutzniessung sinngemässe Anwendung.

Art. 37.

C. Gerichtsstand.

Klagen aus Eigentum und Nutzniessung an den in das Schiffsregister aufgenommenen Schiffen können bei dem am Heimathafen zuständigen Richter angebracht werden.

b. Pfandrechte.

Art. 38.

A. Schiffsverschreibung.

Durch vertragliches Pfandrecht (Schiffsverschreibung) kann eine beliebige, gegenwärtige oder zukünftige oder bloss mögliche Forderung pfandrehtlich sichergestellt werden.

I. Voraussetzungen.

a. Forderungen.

Bei der Bestellung der Verschreibung ist ein bestimmter Betrag der Forderung in Landesmünze anzugeben.

1. Im allgemeinen.

Ist der Betrag der Forderung unbestimmt, so wird ein Höchstbetrag angegeben, bis zu dem das Schiff für alle Ansprüche des Gläubigers haftet.

Art. 39.

2. Anleiensobligationen.

Anleiensobligationen, die auf den Namen der Gläubiger oder auf den Inhaber lauten, können mit einer Schiffsverschreibung sichergestellt werden:

1. durch Errichtung einer Schiffsverschreibung für das ganze Anleihen und Bezeichnung eines Stellvertreters für die Gläubiger und den Schuldner;

2. durch Errichtung einer Schiffsverschreibung für das ganze Anleihen zugunsten der Ausgabestelle und Bestellung eines Pfandrehtes an dieser Pfandforderung für die Obligationsgläubiger.

Art. 40.

b. Schiff.

Bei der Errichtung der Verschreibung ist das Schiff, das verpfändet werden soll, genau zu bezeichnen; das Schiff braucht nicht Eigentum des Schuldners zu sein.

Auf mehreren Schiffen kann für eine Forderung eine Verschreibung errichtet werden, wenn sie dem nämlichen Eigentümer gehören oder im Eigentum solidarisch verpflichteter Schuldner stehen.

In allen andern Fällen ist bei der Verschreibung mehrerer Schiffe für die nämliche Forderung ein jedes von ihnen mit einem bestimmten Teilbetrag zu belasten, wobei die Belastung, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach dem Wertverhältnis der Schiffe erfolgt.

Art. 41.

Die Schiffsverschreibung entsteht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, mit der Eintragung in das Schiffsregister. Der Vertrag auf Errichtung einer Schiffsverschreibung bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Art. 92 Abs. 2 ist anwendbar.

II. Errichtung und Untergang.

a. Errichtung.

Steht das Schiff im Miteigentum, so kann jeder Eigentümer seinen Anteil mit einer Schiffsverschreibung belasten. Steht das Schiff im Gesamteigentum, so kann es nur insgesamt und im Namen aller Eigentümer verschrieben werden.

Über die errichtete Schiffsverschreibung wird auf Verlangen des Gläubigers ein Auszug aus dem Schiffsregister ausgestellt, dem jedoch nur die Eigenschaft eines Beweismittels, und nicht eines Wertpapiers, zukommt.

Art. 42.

Die Schiffsverschreibung geht unter mit der Löschung des Eintrags. Ist die Forderung untergegangen, so kann der Eigentümer des verschriebenen Schiffes vom Gläubiger verlangen, dass er die Löschung des Eintrages bewillige.

b. Untergang.

Der Untergang infolge von Enteignung richtet sich nach den Vorschriften des Enteignungsrechtes.

Ist der Schiffseigentümer nicht Schuldner der Forderung, so kann er die Forderung unter den gleichen Voraussetzungen ablösen, unter denen der Schuldner zur Tilgung der Forderung befugt ist.

Befriedigt er den Gläubiger, so geht die Forderung auf ihn über.

Art. 43.

Die Schiffsverschreibung belastet das Schiff mit Einschluss aller Bestandteile und aller Zugehör.

III. Wirkung.

a. Umfang der Pfandhaft.

Die Rechte Dritter an der Zugehör bleiben vorbehalten.

Art. 44.

Ist das verpfändete Schiff vermietet, so erstreckt sich die Pfandhaft auch auf die Mietzinsforderungen, die seit Anhebung der Betreibung auf Verwertung des Schiffes oder seit der Eröffnung des Konkurses über den Schuldner bis zur Verwertung auflaufen.

b. Mietzins.

Den Zinsschuldnern gegenüber ist diese Pfandhaft erst wirksam, nachdem ihnen von der Betreibung Mitteilung gemacht oder der Konkurs veröffentlicht worden ist.

Rechtsgeschäfte des Schiffseigentümers über noch nicht verfallene Mietzinsforderungen sowie die Pfändung durch andere Gläubiger sind gegenüber einem Schiffspfandgläubiger, der vor der Fälligkeit der Forderung Betreibung auf Verwertung des Schiffes angehoben hat, nicht wirksam.

Art. 45.

- c. Verjährung. Forderungen, für welche eine Schiffsverschreibung eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.

Art. 46.

- d. Wertverminderungen. Bei Wertverminderungen des Pfandes stehen dem Gläubiger die nämlichen Rechte zu, wie sie die Art. 808—810 des Zivilgesetzbuches dem Grundpfandgläubiger einräumen.

Art. 47.

- e. Pfandstelle. Die Vorschriften der Art. 813—815 des Zivilgesetzbuches über die Pfandstelle beim Grundpfand finden auf die Schiffsverschreibung entsprechende Anwendung.

Art. 48.

- f. Befriedigung. Die Rechte des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Pfande beurteilen sich nach Art. 816—819 des Zivilgesetzbuches.

Art. 49.

- g. Versicherungssumme. Eine fällig gewordene Versicherungssumme darf nur mit Zustimmung aller aus dem Register ersichtlichen Pfandgläubiger an den Eigentümer des versicherten Schiffes ausbezahlt werden.

Gegen angemessene Sicherstellung ist sie jedoch dem Eigentümer zum Zwecke der Wiederherstellung des Unterpfandes herauszugeben.

Art. 50.

- h. Veräusserung. Wird das verschriebene Schiff veräussert, so bleibt die Haftung des Schiffes und des Schuldners, wenn es nicht anders verabredet ist, unverändert.

Hat aber der neue Eigentümer die Schuldpflicht für die Pfandforderung übernommen, so wird der frühere Schuldner frei, wenn der Gläubiger diesem gegenüber nicht binnen Jahresfrist schriftlich erklärt, ihn beibehalten zu wollen.

Von der Übernahme der Schuld durch den Erwerber hat das Schiffsregisteramt dem Gläubiger unter Hinweis auf die vorstehende Bestimmung Kenntnis zu geben.

Die Jahresfrist für die Erklärung des Gläubigers läuft von dieser Mitteilung an.

Art. 51.

Der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechtes besteht **B. Gesetzliche Pfandrechte.**

1. für die Forderung des Verkäufers an dem verkauften Schiffe;
2. für die Forderung der Miterben und Gemeinder aus Teilung an den Schiffen, die der Gemeinschaft gehörten;
3. für die Forderungen aus Reparaturen eines Schiffes an dem reparierten Schiffe.

Die in diesem Artikel genannten gesetzlichen Pfandrechte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Schiffsregister. Diese hat zu erfolgen in den Fällen von Ziff. 1 und 2 binnen drei Monaten nach der Übertragung des Eigentums, im Falle von Ziff. 3 binnen drei Monaten nach der Abnahme des reparierten Schiffes durch den Schiffseigentümer.

Die Art. 38—50 dieses Gesetzes finden auf die gesetzlichen Pfandrechte entsprechende Anwendung.

Art. 52.

Klagen betreffend das Pfandrecht an den in das Schiffsregister aufgenommenen Schiffen können bei dem am Heimathafen zuständigen Richter angebracht werden. **C. Gerichtsstand.**

Art. 53.

An einem in das Schiffsregister aufgenommenen Schiffe kann weder ein Faustpfandrecht bestellt noch ein Retentionsrecht geltend gemacht werden. **D. Ausschluss des Faustpfand- und Retentionsrechtes.**

III. Zwangsvollstreckung.

Art. 54.

Die Zwangsvollstreckung in registrierte Schiffe richtet sich nach den Regeln über die Vollstreckung in Grundstücke, sofern nicht in diesem Gesetze oder in der Vollziehungsverordnung etwas anderes bestimmt wird. Die Obliegenheiten des Grundbuchamtes werden durch das Schiffsregisteramt ausgeübt. **A. Anwendbares Recht.**

Die Schiffsverschreibung wird im Vollstreckungsverfahren der Grundpfandverschreibung gleichgestellt.

Art. 55.

B. Besondere Bestimmungen. Die Betreibung auf Pfandverwertung ist bei dem Betreibungsamte des Heimathafens anzuheben und von diesem zu leiten, auch wenn das Schiff sich nicht in dessen Betreibungskreis befindet.

I. Zuständigkeit.

Ebenso haben Pfändung, Verwaltung und Verwertung des Schiffes durch das Betreibungsamt des Heimathafens zu erfolgen.

Art. 56.

II. Betreibung auf Pfändung. Ist eine Betreibung auf Pfändung angehoben worden, so werden Schiffe nur gepfändet, wenn das übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners zur Deckung der Forderung nicht ausreicht oder wenn Gläubiger und Schuldner es gemeinsam verlangen. Art. 95 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bleibt vorbehalten.

a. Reihenfolge.

Von mehreren Schiffen werden zuerst diejenigen gepfändet, die sich nicht auf der Fahrt befinden, in letzter Linie diejenigen, welche ausländische Gewässer befahren.

Art. 57.

b. Wirkungen. Wird ein Schiff gepfändet, so ist der Schiffsbrief unverzüglich dem Betreibungsamte auszuhändigen und von diesem in Verwahrung zu nehmen. Schiffseigentümer und Schiffsführer sind verpflichtet, das Schiff dem Betreibungsamte auf die erste Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen.

Der Schiffsführer hat während der Dauer der Pfändung die ihm vom Betreibungsamte gegebenen Weisungen zu befolgen. Die Transporteinnahmen sind an das Betreibungsamt abzuliefern.

Ist der Schiffseigentümer zugleich Schiffsführer, so kann das Betreibungsamt ihn jederzeit durch eine Drittperson ersetzen.

Das gepfändete Schiff wird in amtliche Verwahrung genommen, sofern die Gefahr besteht, dass es in das Ausland verbracht werde, es wäre denn, dass die betreibenden Gläubiger auf die amtliche Verwahrung schriftlich verzichten.

Aus den während der Dauer der Pfändung einkassierten Erträgen können den betreibenden Gläubigern Abschlagszahlungen geleistet werden.

Art. 58.

c. Frist zur Stellung des Verwertungsbegehrens. Ist ein Schiff gepfändet worden, so kann das Verwertungsbegehren frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr nach der Pfändung gestellt werden. Nehmen mehrere Gläubiger an der Pfändung teil, so laufen diese Fristen vom Tage des letzten Pfändungsbegehrens.

Art. 59.

In der Betreibung auf Pfandverwertung übt das Betreibungsamt III. **Betreibung auf Pfandverwertung.**
 von der Zustellung des Zahlungsbefehles an die Verwaltung aus, sofern nicht der Gläubiger ausdrücklich oder durch Nichtleistung des Kostenvorschusses darauf verzichtet. Während der Dauer der Verwaltung ist Art. 57 anwendbar.

Hat der Schuldner oder der Pfandeigentümer gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, so fordert das Betreibungsamt den Gläubiger auf, innerhalb zwanzig Tagen entweder direkt Klage auf Anerkennung der Forderung oder Feststellung des Pfandrechtes anzuheben oder ein Rechtsöffnungsbegehren zu stellen und, wenn dieses abgewiesen werden sollte, innerhalb zwanzig Tagen seit rechtskräftiger Abweisung den ordentlichen Prozess auf Feststellung der Forderung oder des Pfandrechtes einzuleiten. Die Aufforderung erfolgt mit der Androhung, dass im Falle der Nichteinhaltung dieser Fristen die beim Betreibungsamte eingegangenen Erträgnisse dem Schuldner oder Pfandeigentümer ausgehändigt würden.

Die Verwertung kann frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr von der Zustellung des Zahlungsbefehles an verlangt werden.

Art. 60.

Ist über den Schiffseigentümer der Konkurs eröffnet worden, so hat IV. **Konkurs.**
 er oder der Schiffsführer das Schiff unverzüglich an den von der Konkursverwaltung bezeichneten Ort zu bringen. Die hieraus erwachsenden Kosten werden aus der Masse ersetzt.

Der Schiffsbrief ist unverzüglich der Konkursverwaltung auszuhandigen.

Art. 61.

Bei der Versteigerung eines Schiffes sind die Pfandschulden V. **Versteigerung.**
 und die ausstehenden pfandversicherten Zinsen aus dem Steigerungserlöse bar zu bezahlen, auch wenn die Kapitalschuld nicht fällig ist.

IV. Strafbestimmungen.

Art. 62.

Wer die in den Art. 7, 10, 19 und 20 aufgestellte Anmeldepflicht A. **Ordnungsbussen.**
 verletzt, wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 10—1000 belegt. Die Kantone bestimmen die zuständige Behörde und das Verfahren.

Art. 63.

B. Strafen. Wer zur Aufnahme in das Schiffsregister ein Schiff anmeldet, das schon in einem in- oder ausländischen Register registriert ist und die Tatsache der Registrierung dem Schiffsregisterführer verschweigt, **I. Verletzung der Rechte Dritter.**

wer im Auslande an einem Schiffe, das in der Schweiz registriert ist, Pfandrechte oder Nutzniessungen bestellt oder persönliche Rechte vormerken lässt, durch welche die Rechtsstellung der im schweizerischen Register eingetragenen Berechtigten beeinträchtigt wird,

wird mit Gefängnis bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis auf Fr. 10,000.

Art. 64.

II. Betreibungs- und Konkursverfahren. Der Schiffseigentümer oder Schiffsführer, der die ihm vom Betreibungs- oder Konkursamte oder von der Konkursverwaltung erteilten Weisungen nicht befolgt, insbesondere das Schiff nach gestelltem Verlangen nicht zur Verfügung hält, wird mit Busse von Fr. 100 bis Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Werden die in Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlungen im Vollstreckungsverfahren gegen eine juristische Person begangen, so richtet sich die Strafverfolgung gegen die Direktoren, Bevollmächtigten, Liquidatoren und die Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane, die diese Handlungen begangen haben.

Werden diese Handlungen in Vollstreckungsverfahren gegen eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Gesellschafter Anwendung, die diese Handlungen begangen haben.

Art. 65.

III. Verfahren. Die Strafverfolgung und die Beurteilung der Übertretungen dieses Gesetzes liegt den Kantonen ob. **Vorbehalt des BStrR.**

Bei der Beurteilung der in den Art. 63 und 64 genannten Vergehen findet der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 Anwendung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Erfüllt eine der in Art. 63 und 64 genannten Handlungen einen Tatbestand, für welchen das eidgenössische oder kantonale Strafrecht eine schwerere Strafbestimmung enthält, so ist diese anzuwenden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 66.

Der Bundesrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, wie namentlich über die Einrichtung und Führung des Registers und die zu erhebenden Gebühren. A. Verordnungen
des Bundesrates.

Der Bundesrat ist berechtigt, bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Schifffahrt auf dem Verordnungswege alle zum Betriebe der Schifffahrt erforderlichen, durch internationale Verträge oder das internationale Recht im allgemeinen bedingten öffentlichrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Art. 67.

Die Schiffe, auf welche die in Art. 4 dieses Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, sind bis zu einem vom Bundesrate festzusetzenden Termin zur Aufnahme in das Schiffsregister anzumelden. B. Anmelde-
frist.

Art. 68.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. C. Inkrafttreten.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 26. September 1923.

Der Präsident: **J. Jenny.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 28. September 1923.

Der Präsident: **Böhi.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 28. September 1923.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 3. Oktober 1923.

Ablauf der Referendumsfrist: 31. Dezember 1923.



Referendumsfrist Bundesgesetz über das Schiffsregister. (Vom 28. September 1923.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1923
Date	
Data	
Seite	1-19
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.